

1. Optionsbedingungen für die Optionsscheine aus den 6,00 % Options-Schuldverschreibungen von 2001/2008 (alt 2006)

§ 1 Bezugsrecht, Emissionsvolumen, Laufzeit, Verbriefung

- (1) Der Inhaber der Optionsscheine 2001/2008 (alt 2006) ist berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin, (die "Gesellschaft") zu beziehen.
- (2) Ein Inhaber-Optionsschein (der „Optionsschein“) berechtigt zum Bezug von 1,1 auf den Inhaber lautenden Stückaktie (die "Aktie") der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 6,-- zum Optionspreis von EUR 6,-- je Aktie.
- (3) Zur Sicherung der Optionsrechte besteht bei der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft ein bedingtes Kapital von EUR 6.000.000,-- gemäß §§ 192 ff. Aktiengesetz.
- (4) Die Stück 1.000.000 Optionsscheine mit den Nummern 000.001-1.000.000 sind in einem bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Global-Inhaber-Optionsschein (die „Globalurkunde“) mit der Wertpapier-Kenn-Nummer 604 624 verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie die eigenhändige Unterschrift eines von der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft (die „Bankgesellschaft Berlin“) beauftragten Kontrolleurs. Die Optionsscheininhaber erhalten über die von ihnen jeweils gehaltenen Optionsscheine eine Girosammeldepot-Gutschrift. Der Ausdruck von Einzelurkunden ist für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine ausgeschlossen.

§ 2 Ausübungsbestimmungen

- (1) Das Optionsrecht kann jederzeit vom 12. März 2001 bis zum **31. Dezember 2008** einschließlich ausgeübt werden (der "Ausübungszeitraum"). In jedem Falle ausgenommen ist jeweils ein Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag einer Hauptversammlung, der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft ein Angebot an die Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Optionsschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien im Bundesanzeiger sowie einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht – wobei der Veröffentlichungstermin im Bundesanzeiger rechtlich maßgebend ist - und dem letzten Tag der Bezugsfrist sowie ein Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft. Optionserklärungen, die der Optionsstelle (gemäß § 4 Absatz 1) innerhalb des Ausübungszeitraumes, aber während einer Sperrfrist zugehen, gelten zum ersten Tag nach Ablauf der Sperrfrist als abgegeben und werden zu diesem Tag wirksam.
- (2) Zur Ausübung des Optionsrechts muß der Inhaber eines Optionsscheins an einem Bankarbeitstag innerhalb der Optionsfrist vor 10.00 Uhr (1) eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") unter Benutzung der bei den Annahmestellen erhältlichen Vordrucke gegenüber der Optionsstelle direkt oder

durch Vermittlung der in § 4 genannten Annahmestelle abgeben, (2) den Optionspreis nebst eventuell anfallenden Steuern oder Abgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Lieferung von Aktien erhoben werden, zahlen und (3) den Optionsschein mittels Gutschrift im Girosammelverfahren einreichen. Diese Erklärung ist bindend. Voraussetzung für das Wirksamwerden der Erklärung ist der Eingang des Optionspreises und des Optionsscheins bei der Optionsstelle. Erklärungen, die der Optionsstelle in dem Zeitraum, in dem nach § 2 die Ausübung des Optionsrechtes ausgeschlossen ist, zugehen, gelten als zum nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Ausübung des Optionsrechts wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

- (3) Die aufgrund der Ausübung des Optionsrechtes auszugebenden Aktien werden bei der Optionsstelle oder vermittelnden Annahmestelle unverzüglich nach Wirksamwerden der Erklärung mittels Girosammeldepot-Gutschrift zur Verfügung gestellt.

§ 3 Dividendenberechtigung

Aktien, die durch Ausübung des Optionsrechtes erworben werden, sind für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, in dem die Optionserklärung wirksam wird.

§ 4 Optionsstelle, Annahmestelle

- (1) Optionsstelle und Annahmestelle ist die Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin.
- (2) Die Bankgesellschaft Berlin kann im Einvernehmen mit der Gesellschaft durch Bekanntmachung gemäß § 6 zusätzliche Annahmestellen ernennen und die Ernennung von Annahmestellen widerrufen.
- (3) Weder die Optionsstelle noch die Annahmestellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber von Optionsscheinen zu überprüfen.

§ 5 Bestimmungen zur Ermäßigung des Optionspreises

- (1) Wenn die Gesellschaft in der Zeit vom 6. März 2001 bis zum **31. Dezember 2008** unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht und der Bezugspreis je neuer Aktie unter dem festgesetzten oder ermäßigten Optionspreis für aus der Option hervorgehende Aktien liegt oder ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der niedrigste, jeweils festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in § 1 Absatz (2) oder gemäß § 5 Absatz (1) ermäßigten Optionspreis liegt, wird der Optionspreis gemäß Absatz (2) zu dem im Absatz (4) bestimmten Stichtag ermäßigt. Eine Ermäßigung des Optionspreises wird nicht vorgenommen, wenn den Inhabern der Optionsscheine ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

(2) Die Ermäßigung des Optionspreises erfolgt jeweils nach der Formel

$$P = \frac{(W \times K) + (k \times w)}{K + k}$$

Hierbei bedeuten:

- P = Ermäßigter Optionspreis für eine aus der Option hervorgehende Aktie
- W = Jeweiliger Optionspreis vor der Kapitalerhöhung oder der Schaffung neuen bedingten Kapitals für aus der Option hervorgehende Aktien
- K = Nennbetrag des Grundkapitals der am Tag vor der Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung (Hauptversammlungsbeschluß nach § 182 AktG, § 207 AktG oder Vorstandsbeschluß nach § 202 AktG) oder über eine neue bedingte Kapitalerhöhung (Hauptversammlungsbeschluß § 192 AktG) als Grundkapital im Handelsregister eingetragen ist
- k = Nennbetrag des Teils der Kapitalerhöhung oder des neuen bedingten Kapitals, der dem festgesetzten Bezugsrechtsverhältnis K entspricht
- w = Bezugspreis für aus der Kapitalerhöhung hervorgehende Aktien oder jeweils niedrigster Wandlungs-/Optionspreis je Aktie, die aufgrund eines neuen bedingten Kapitals bezogen werden kann

(3) Soweit sich durch die Ermäßigung ein Optionspreis unterhalb des rechnerischen Nennbetrags der Aktien ergeben würde, wird die Ermäßigung maximal bis zur Höhe des rechnerischen Nennbetrags der Aktien vorgenommen.

(4) Stichtag für die Ermäßigung des Optionspreises ist der erste Börsenhandelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, deren Ausgabe die Ermäßigung des Optionspreises ausgelöst hat. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den nach Absatz (1) ermäßigten Optionspreis und den Stichtag, von dem ab der ermäßigte Optionspreis gilt, unverzüglich nach § 6 bekanntzugeben.

(5) Wird im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft der Optionspreis nicht ermäßigt, erhöht sich das bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 Aktiengesetz). Den Inhabern von Optionsscheinen 2001/2008 (alt 2006) stehen somit bei Ausübung ihres Optionsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung, daß sie so gestellt werden, als hätten sie ihr Optionsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt.

Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei Ausübung des Optionsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Die Optionsstelle wird sich bemühen, nach Wirksamwerden der Optionserklärung einen etwaigen Spitzenbetrag für Rechnung des Optionsscheininhabers zu verkaufen.

(6) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleiben der Optionspreis und das Bezugsverhältnis unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nenn-

betrages der Aktien erfolgt. Erfolgt die Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien, ermäßigt sich das Bezugsrechtsverhältnis im Verhältnis der Kapitalherabsetzung. Der Optionspreis bleibt unverändert und bezieht sich auf eine neue Aktie.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, werden in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse, an der diese Optionsscheine notiert sind, veröffentlicht.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist Berlin.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

(3) Form und Inhalt der Optionsscheine 2001/2008 (alt 2006) sowie alle Rechte und Pflichten in den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Optionsscheine entsprechende, rechtlich gültige Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Optionsbedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.